



Allgemeine Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

- a) Zur Durchführung von Reparaturaufträgen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Reparaturbedingungen. Entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen des jeweiligen Auftraggebers sind ausgeschlossen; etwas anderes gilt nur dann, wenn schriftlich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zugestimmt wurde. Diese Reparaturbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers der Auftrag für den Auftraggeber vorbehaltlos ausgeführt wird.
- b) Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zumindest stichwortartig zu bezeichnen. Änderungen und Erweiterungen des Instandsetzungsauftrages können auch mündlich erfolgen. Der Auftrag umfaßt die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und ggfs. Überführungsfahrten vorzunehmen.

§ 2 Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Arbeiten

- a) Wird vor Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen vom Auftraggeber gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet ist. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber berechnet. Im Fall der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit diese Leistungen bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
- b) Der entstandene und zu belegende Aufwand für Vorbereitungsarbeiten wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlsuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag aus Gründen nicht ausgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere weil:
- 1) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
 - 2) der Auftraggeber den verbindlich vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
 - 3) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

§ 3 Fertigstellung

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten verlängert sich dieser Termin jedoch entsprechend. Hält der Auftragnehmer einen verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein oder wird ein voraussichtlicher Fertigstellungstermin schuldhaft um 7 Tage überschritten, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen dem Auftraggeber eine möglichst gleichwertige Ersatzmaschine bzw. ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80% der Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeuges zu erstatten. Ein weitergehender Verzugserschadenersatz ist außer in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b) Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa Streiks, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen nicht eingehalten werden, besteht keine Schadenersatzpflicht. Es besteht in diesen Fällen auch nicht die Verpflichtung zur Überlassung von Ersatzmaschinen bzw. Ersatzfahrzeugen oder Ersatz der Kosten für die Anmietung solcher Maschinen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über diese Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Das gleiche gilt, falls sich die Fertigstellung infolge von Zusatz- und Ersatzaufträgen oder infolge notwendiger zusätzlicher Instandsetzungsarbeiten erheblich verzögert.
- c) Diese Regelungen stellen keine Einschränkung von Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sorgfältiger Auswahl von Fachkräften und Vorlieferanten dar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

§ 4 Abnahme

- a) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Betrieb des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber eine Übersendung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Bei Erhalt des Auftragsgegenstandes hat die Abnahme zu erfolgen.
- b) Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat. Bei Reparaturarbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Tage.
- c) Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

- a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, soweit dies mit dem Auftraggeber vereinbart ist.
- b) Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- c) Der Auftraggeber trägt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung des Auftragnehmers bzw. eine Beanstandung durch den Auftraggeber muß schriftlich und innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- d) Eine Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist bei Abnahme, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushängung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich ohne Abzug in bar oder Überweisung zu erfolgen.
- e) Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom Auftragnehmer anerkannt, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.
- f) Verzugszinsen werden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

§ 6 Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 7 Haftung für Mängelansprüche

- a) Ist die Reparatur mangelhaft durchgeführt worden, kann der Auftraggeber die in § 634 BGB genannten Ansprüche geltend machen, wenn und soweit die Nacherfüllung im Sinne des § 635 BGB fehlgeschlagen ist. Nacherfüllung wird nach Wahl des Auftragnehmers durch Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des geschuldeten Werkes durchgeführt. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- b) Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen oder genau zu bezeichnen.
- c) Zurechtgerügte Mängel werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten in seinem Betrieb behoben. Der Auftragnehmer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- d) Eine Haftung wegen eines Mangels des Auftragsgegenstandes ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis des Mangels abnimmt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber sich den Mangel bei Abnahme vorbehält.
- e) Einschränkungen der Haftung des Auftragnehmers gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde.

§ 8 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche sind auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit in Rede stehen. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Der Auftragnehmer haftet weiter nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- a) An allen eingebauten Zubehör-, Ersatzteilen und Tauschaggregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Soweit das Eigentum an derartigen Gegenständen kraft Gesetzes durch Verarbeitung übergeht, erwirbt der Auftragnehmer an dem reparierten Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Gesamtgegenstandes zu den verarbeiteten Gegenständen Miteigentum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderung um 10% übersteigen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentliches Sondervermögen ist oder seinen Geschäftssitz/Wohnort im Ausland hat.